

BTW 23., Carrée Atzgersdorf

Der wohnfonds_wien hat ein Schreiben eines Teilnehmers zu nachstehender Passage in den Ausschreibungsunterlagen des Bauträgerwettbewerbes erhalten.

Auf S. 22, Abb. 2 sowie S. 24 des Ausschreibungstextes wird explizit eine Spielstraße zwischen Ziedlergasse und Scherbangasse genannt.

Der Teilnehmer merkt folgendes an:

- *Die österreichischen Gesetzbücher und Normen kennen den Begriff "Spielstraße" nicht.*
- *Es bleibt zu fragen, was darunter zu verstehen sein soll und weiters,*
- *wer der Urheber dieses völlig irreführenden Begriffs ist, wobei ich meine Wenigkeit diesbezüglich ausschließen kann.*
- *Sollte darunter eine "Wohnstraße" im Sinne der Straßenverkehrsordnung gemeint sein, dann hätte dies unweigerlich zur Folge, dass alle Grundstücke westlich davon (in der "neuen Scherbangasse") nicht mehr erschlossen wären, was ja nicht Absicht des wohnfonds_wien sein kann.*
- *Da der Wettbewerb nun unter dieser fachlich fragwürdigen Grundlage ausgelobt wurde, erlaube ich mir anzuregen, dass dies nach Möglichkeit ehestens korrigiert werden sollte oder die Straßenraumgestaltung in diesem Bereich nicht Gegenstand der Bewertung sein dürfte (dies aber ebenfalls noch kommuniziert werden sollte).*

Dazu gibt der wohnfonds_wien, in Abstimmung mit der MA21 folgende Stellungnahme bzw. Klarstellung ab:

Im kooperativen Planungsverfahren wurde der o.a. Bereich als „Spielstraße“ bezeichnet. Der Straßenraum soll Aufenthaltsqualität haben und nicht auf die Funktion einer reinen Zufahrt für die Garage und Betriebe reduziert werden. Der diesbezügliche Plan wurde in die Ausschreibung aufgenommen.

Verbindlich ist das gültige Plandokument, welches für diesen Bereich eine § 53-Fläche vorsieht, die zur Erschließung der dahinter liegenden Bauplätze und der Firma Bacon Gebäudetechnik dient. Darüber hinaus soll diese Fläche weitere Funktionen aufnehmen, die eine gleichberechtigte Nutzung aller potentiellen Verkehrsteilnehmer ermöglicht.